

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr.08, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32 und des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretersitzung in ihrer öffentlichen Sitzung am **25. Juni 2015** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Marienwerder gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für 20 Jahre:

| Erdbestattung und Urnenbestattung             |            |
|-----------------------------------------------|------------|
|                                               | Gebühr neu |
| 1. Einzelwahlgrabstätte                       | 251,00 €   |
| 2. Doppelwahlgrabstätte                       | 502,00 €   |
| 3. 3- Wahlgrabstätte                          | 753,00 €   |
| 4. 4- Wahlgrabstätte                          | 1 004,00 € |
| 5. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen)          | 83,60 €    |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)- UGA | 209,20 €   |
| 7. Urnenrasengrabstätte (halbanonym)          | 209,20 €   |

- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr:
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Einzelwahlgrabstätte              | 12,55 € |
| 2. Doppelwahlgrabstätte              | 25,10 € |
| 3. 3- Wahlgrabstätte                 | 37,65 € |
| 4. 4- Wahlgrabstätte                 | 50,20 € |
| 5. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen) | 4,18 €  |
- (3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle 95,00 €

### **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2013, außer Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den .....

Nedlin  
 Amtsdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Marienwerder am ..... 2015

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. .... / 2015, 12. Jahrgang

am .....

öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den .....

Nedlin  
Amtdirektor